

**Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.)
mit Stand vom 10.11.2023**

**Verordnung
über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler
Vertretungen und Ausschüsse
(Entschädigungsverordnung - EntschVO)**

Vom 5. Mai 2014 (Fn 1)

Auf Grund der

- § 36 Absatz 4 Satz 3, des § 39 Absatz 7 Satz 6, des § 45 Absatz 7 Satz 1 und des § 46 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), von denen § 39 Absatz 7 Satz 6 und § 46 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (**GV. NRW. S. 436**) geändert worden sind,
- § 30 Absatz 7 Satz 1 und des § 31 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), von denen § 31 Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. September 2012 (**GV. NRW. S. 436**) geändert worden ist,
- § 16 Absatz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. September 2012 (**GV. NRW. S. 436**) geändert worden ist und
- § 12 Absatz 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (**GV. NRW. S. 96**), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. September 2012 (**GV. NRW. S. 436**) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

**§ 1 (Fn 2)
Mitglieder kommunaler Vertretungen**

(1) Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen können gezahlt werden

1. ausschließlich als monatliche Pauschale

oder

2. gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld.

Mitglieder der Landschaftsversammlungen können auch ausschließlich Sitzungsgeld erhalten.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. bei Ratsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden

aa) bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	230,00 Euro
bb) von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	275,00 Euro
cc) von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	320,00 Euro
dd) von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	370,00 Euro
ee) von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	420,00 Euro
ff) von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	455,00 Euro
gg) von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	490,00 Euro
hh) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	525,00 Euro
ii) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	630,00 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Gemeinden	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld
aa) bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	125,00 Euro	25,00 Euro
bb) von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	165,00 Euro	25,00 Euro
cc) von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	210,00 Euro	25,00 Euro
dd) von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	250,00 Euro	25,00 Euro
ee) von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	310,00 Euro	25,00 Euro
ff) von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	340,00 Euro	25,00 Euro
gg) von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	380,00 Euro	25,00 Euro

Einwohnern		
hh) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	420,00 Euro	25,00 Euro
ii) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	520,00 Euro	25,00 Euro

2. bei Kreistagsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Kreisen

aa) bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 380,00 Euro

bb) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 485,00 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Kreisen	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld
aa) bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	310,00 Euro	25,00 Euro
bb) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	415,00 Euro	25,00 Euro

3. bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Stadtbezirken

aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 220,00 Euro

bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 255,00 Euro

cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 285,00 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

in Stadtbezirken	monatliche Pauschale	Sitzungsgeld
aa) bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	155,00 Euro	25,00 Euro
bb) von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	185,00 Euro	25,00 Euro
cc) über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	215,00 Euro	25,00 Euro

4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen

a) ausschließlich als monatliche Pauschale	215,00 Euro
b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld	
monatliche Pauschale	105,00 Euro
Sitzungsgeld	55,00 Euro
c) ausschließlich als Sitzungsgeld	110,00 Euro

5. bei Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

a) ausschließlich als monatliche Pauschale	215,00 Euro
b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld	
monatliche Pauschale	105,00 Euro
Sitzungsgeld	55,00 Euro.

§ 2 (Fn 3)**Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner**

Die Höhe der Sitzungsgelder beträgt

1. bei sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 58 Absatz 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne des § 58 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Gemeinden

a) bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	25,00 Euro
b) von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	30,00 Euro
c) von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	35,00 Euro
d) von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	40,00 Euro
e) von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	45,00 Euro
f) von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	50,00 Euro

g) von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	55,00 Euro
h) von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	60,00 Euro
i) über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	65,00 Euro

2. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 41 Absatz 3 und 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 41 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in Kreisen

a) bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	40,00 Euro
b) über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	50,00 Euro

3. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und des § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 9 Nummer 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung

70,00 Euro.

§ 3 (Fn 4) Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:

1. bei der ersten Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der ersten Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats den 3-fachen,
2. bei weiteren Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrats den 1,5-fachen,
3. bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen den 2-fachen,
4. bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen einer Fraktion mit mehr als acht Mitgliedern den 3-fachen,
5. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen den 1,5-fachen,
6. bei Vorsitzenden von Ausschüssen der kommunalen Vertretungen in Gemeinden und Kreisen mit Ausnahme des Wahlprüfungsaus-

schusses und der durch die Hauptsatzung ausgenommen

Ausschüsse

den 1-

fachen

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden beziehungsweise Kreisen gleicher Größe nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a;

7. bei Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern

den 2-fachen Satz,

8. bei ersten und zweiten Stellvertretungen der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers

den 1-

fachen Satz,

9. bei weiteren Stellvertretungen der Bezirksvorsteherin oder des Bezirksvorstehers

den 0,5-

fachen Satz,

10. bei Fraktionsvorsitzenden in Bezirksvertretungen

den 1-fachen Satz

des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a, sofern die Hauptsatzung eine Regelung trifft.

(2) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 255,00 Euro monatlich. Die Gemeinde kann stattdessen in der Hauptsatzung bestimmen, dass die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung in Gemeindebezirken

1. bis 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	155,00 Euro
2. von 501 bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	175,00 Euro
3. von 1 001 bis 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern	200,00 Euro
4. von 1 501 bis 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	220,00 Euro
5. von 2 001 bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	235,00 Euro
6. über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	255,00 Euro

beträgt.

Der Anspruch der zur Ehrenbeamtin ernannten Ortsvorsteherin oder des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz ihrer oder seiner Auslagen, die durch die Erledigung der ihr oder ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind (§

33 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen), bleibt unberührt.

(3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr beträgt:

1. bei Vorsitzenden der Landschaftsversammlung beziehungsweise der Verbandsversammlung den 9-fachen,

2. bei Stellvertretungen der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung beziehungsweise der Verbandsversammlung den 6-fachen,

3. bei Fraktionsvorsitzenden

den 6-fachen,

4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden

den 2-fachen und

5. bei Ausschussvorsitzenden der Landschaftsversammlung beziehungsweise der Verbandsversammlung mit Ausnahme der durch Satzung ausgenommen Ausschüsse

den 1-fachen

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlungen beziehungsweise der Verbandsversammlung nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe a.

(4) Soweit die Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse der kommunalen Vertretungen in Gemeinden und Kreisen, der Landschaftsversammlungen oder der Verbandsversammlung als Sitzungsgeld gewährt wird, entspricht dieses der Höhe nach der jeweiligen zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 5.

§ 3a (Fn 7) Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstauffalls nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 30 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt 9,35 Euro.

(2) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstauffalls nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 30 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt 84,00 Euro.

§ 4 (Fn 5) Allgemeines

(1) Für die Einwohnerzahlen in § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 sowie in § 2 Nummer 1, 2 sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die nach §

78 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW S. 592, ber. S. 967), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 730**) geändert worden ist, der Wahl der Vertretung zugrunde gelegen haben.

(2) Bei den Gemeinden und Kreisen können Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrats, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden und Kreisen gleicher Größe nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a beziehungsweise Nummer 2 Buchstabe a begrenzt.

(3) Bei den Landschaftsverbänden und beim Regionalverband Ruhr können Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung beziehungsweise der Verbandsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlungen beziehungsweise der Verbandsversammlung nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a beziehungsweise Nummer 5 Buchstabe a begrenzt.

(4) Aufwandsentschädigungen, die in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt werden, werden anteilig gekürzt, wenn die Tätigkeit im Verlauf eines Kalendermonats beginnt oder endet.

(5) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 5 Fahrtkosten

(1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern werden die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen. Entsprechendes gilt für Fahrtkosten aus Anlass der Repräsentation der kommunalen Körperschaft, die der oder dem Vorsitzenden oder - auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden oder der Vertretung - ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern oder anderen Mitgliedern der Vertretung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen (§ 6) handelt.

(2) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen eine Netzkarte für das Gemeindegebiet oder

Freifahrten zur Verfügung gestellt oder die Kosten übernommen werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist eine Entschädigung in der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz vom 16. Dezember 1998 (**GV. NRW. S. 738**), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (**GV. NRW. S. 722**) geändert worden ist, vorgesehenen Höhe zulässig; bei Benutzung eines Fahrrads ist eine Entschädigung in der in § 6 Absatz 3 Landesreisekostengesetz vorgesehenen Höhe zulässig. Bei regelmäßigen oder gleichartigen Fahrkosten kann zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Fahrkostenerstattung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

(3) Mitgliedern der Landschaftsversammlungen und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und des § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 9 Nummer 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr kann außerdem ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Das in der Satzung festzusetzende Übernachtungsgeld darf den nach dem Landesreisekostengesetz zulässigen Betrag nicht übersteigen.

§ 6 Reisekostenvergütung

(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

(2) Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 7 (Fn 6) Zusätzliche Unfallversicherung

Neben der gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 451 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, kann für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zusätzlich eine angemessene private Unfallversicherung abgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 19. Dezember 2007 (**GV. NRW. 2008 S. 6**), die zuletzt durch Verordnung vom 2. April

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fußnoten:

- Fn 1 In Kraft getreten am 1. Juni 2014 (**GV. NRW. S. 276**); geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 936**), in Kraft getreten am 1. Januar 2016; Verordnung vom 30. November 2016 (**GV. NRW. S. 1036**), in Kraft getreten am 1. Januar 2017; Verordnung vom 20. Juni 2017 (GV. NRW. S. 649, ber. S. 678), in Kraft getreten am 1. August 2017; Verordnung vom 16. Oktober 2020 (**GV. NRW. S. 1006**), in Kraft getreten am 1. November 2020; Verordnung vom 13. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1414**), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.
- Fn 2 § 1: Absatz 2 neu gefasst durch Verordnung vom 20. Juni 2017 (**GV. NRW. S. 649**), in Kraft getreten am 1. August 2017; Absatz 2 geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2020 (**GV. NRW. S. 1006**), in Kraft getreten am 1. November 2020; Absatz 2 geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1414**), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.
- Fn 3 § 2: neu gefasst durch Verordnung vom 20. Juni 2017 (**GV. NRW. S. 649**), in Kraft getreten am 1. August 2017; geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2020 (**GV. NRW. S. 1006**), in Kraft getreten am 1. November 2020; geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1414**), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.
- Fn 4 § 3: Absatz 1 zuletzt geändert und Absatz 3 angefügt durch Verordnung vom 30. November 2016 (**GV. NRW. S. 1036**), in Kraft getreten am 1. Januar 2017; Absatz 2 geändert, Absatz 3 geändert und Absatz 4 angefügt durch Verordnung vom 16. Oktober 2020 (**GV. NRW. S. 1006**), in Kraft getreten am 1. November 2020; Absatz 2 geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1414**), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.
- Fn 5 § 4: Absatz 1 geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 936**), in Kraft getreten am 1. Januar 2016; Absatz 2 neu gefasst, Absatz 3 neu eingefügt und Absätze 3 und 4 (alt) umbenannt in Absätze 4 und 5 durch Verordnung vom 30. November 2016 (**GV. NRW. S. 1036**), in Kraft getreten am 1. Januar 2017.
- Fn 6 § 7 geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2015 (**GV. NRW. S. 936**), in Kraft getreten am 1. Januar 2016.
- Fn 7 § 3a eingefügt durch Verordnung vom 30. November 2016 (**GV. NRW. S. 1036**), in Kraft getreten am 1. Januar 2017; Absatz 1 und Absatz 2 geändert durch Verordnung vom 16.

Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1006), in Kraft getreten am 1.
November 2020.